

Allgemeine Geschäfts- und Vertragsgrundlagen der „Der Mohr GmbH“

Stand: Hamburg, Februar 2007

Für alle Geschäfte und Handlungen der „Der Mohr GmbH“, nachfolgend „Der Mohr“ genannt, [Handelsregister Amtsgericht Hamburg – Reg.-Nr.: HRB 94993] – vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Mohr -, gelten die jeweiligen individuellen Bedingungen der getroffenen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen.

Ergänzend dazu gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen für alle von „Der Mohr“ angebotenen Leistungen (insbesondere Adressenlieferungen, Adressenmittlung, Emailversand, Lettershop-Leistungen, Herstellung von Werbemitteln, Agenturleistungen, Mittler-Dienstleistungen, Auftragsdatenverarbeitung). Abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners von „Der Mohr“ haben nur Gültigkeit, wenn „Der Mohr“ diese schriftlich anerkennt. Bei widersprüchlichen Regelungen hat im Zweifel die Individualvereinbarung Vorrang.

A. Bedingungen für alle „Der Mohr“ - Leistungen

(Adresseinkauf und -verkauf, Emailversand, Lettershop, Herstellung von Werbemitteln und Drucksachen)

§ 1 – Auftrag, Vollmacht

- (1) Der Auftragsumfang ergibt sich aus dem Kostenvoranschlag/Angebot.
- (2) Der Vertrag kommt mit der schriftlichen oder durch E-Mail erfolgenden Bestätigung des Auftrags und durch die unterschriebene Auftragsbestätigung bzw. Angebot bzw. Kostenvoranschlag zustande. Mündliche oder fernmündliche Bestätigungen sind rechtlich nicht verbindlich.
- (3) „Der Mohr“ ist bevollmächtigt, Drittaufträge nach vorheriger Absprache im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers zu erteilen. Auf Verlangen ist „Der Mohr“ eine schriftliche Bestätigung der Bevollmächtigung zur Durchführung des Drittauftrages auszustellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Innenverhältnis „Der Mohr“ von Forderungen Dritter diesbezüglich freizustellen.
- (4) Vergibt „Der Mohr“ Media-Aufträge oder andere kostenintensive Aufträge an Dritte, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Vorkasse bei Auftragsvergabe. Rabatte und Skonti werden nicht an den Auftraggeber weitergegeben.

§ 2 - Zahlungsbedingungen, Abgaben

- (1) Die Bezahlung erfolgt durch den Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum oder nach dem Datum auf dem Kostenvoranschlag, falls dort Beträge angefordert werden. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang der Zahlung auf dem mitgeteilten Konto. Nach Ablauf der Zahlungsfrist stehen „Der Mohr“ für den Verzugszeitraum Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu.
- (2) Die Lieferung von Adressen und Dienstleistungen erfolgt grundsätzlich nur gegen Vorkasse. Bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungen behält sich „Der Mohr“ das Eigentum an den zur Verfügung gestellten Adressen und Dienstleistungen (E-Mail-, SMS-, Fax-Versand) vor. Die Lieferung von Adressen bzw. Durchführung einer Dienstleistung bzw. Kampagne (E-Mail-, SMS-, Fax-Versand) kann erst nach Zahlungseingang bzw. Zahlungsnachweis erfolgen. Die Auftragsbestätigung muss spätestens 3 Werktage vor Durchführung der Dienstleistung bzw. Durchführung der Kampagne erfolgen.
- (3) Die in der jeweiligen Auftragsbestätigung festgelegten Bedingungen sind für eine ordnungsgemäße Leistungserfüllung maßgeblich.
- (4) Grundlage für die Abrechnung von Kampagnen ist das Reporting des Servers von „Der Mohr“. Reporting-Reklamationen können nur unverzüglich und während einer laufenden Kampagne gemacht werden. Nach Abschluss einer Kampagne und Erhalt des Endreportings werden Reklamationen abrechnungs- und kompensationstechnisch nicht mehr berücksichtigt.
- (5) „Der Mohr“ gewährt keine Rabatte, die nicht bereits im Angebot in Aussicht gestellt und vereinbart wurden.
- (6) Künstlersozialabgaben, Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige Abgaben trägt der Auftraggeber, selbst dann, wenn sie nacherhoben werden.

§ 3 - Lieferung, Nutzungsrechte, Eigentumsvorbehalt, Verbot des Weiterverkaufs

- (1) Die Aussendung von Adressen und die Durchführung von Dienstleistungen finden innerhalb von 3 Werktagen nach Zahlungseingang bzw. Zahlungsnachweis statt. Bei der Durchführung von Dienstleistungen erhält der Auftraggeber nach 7 Werktagen ein ausführliches Reporting.
- (2) Nutzungsrechte und sonstige Leistungsschutzrechte werden erst bei vollständiger Zahlung an den Auftraggeber im Rahmen des im Vertrag oder im Auftrag festgelegten Umfangs übertragen. Das gleiche gilt für Rechte, die „Der Mohr“ im Auftrag des Auftraggebers erworben hat. Für die von „Der Mohr“ im Rahmen des Auftrages gefertigten Arbeiten werden Nutzungsrechte erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung übertragen, soweit eine Übertragung nach deutschem Recht oder den tatsächlichen Verhältnissen möglich ist.
- (3) Im Falle der zeitlich beschränkten Nutzungseinräumung ist eine Nutzung nach Beendigung der vereinbarten Zeitspanne nicht zulässig. Die Einhaltung der Vereinbarungen wird von „Der Mohr“ durch Stichproben und Kontrolladressen überprüft. Eine Nutzung über den vereinbarten Rahmen hinaus, insbesondere eine Nutzung in abgeänderter, erweiterter oder umgestellter Form ist nur mit Zustimmung von „Der Mohr“ und ggf. Bestimmung und vollständigen Zahlung einer angemessenen Vergütung zulässig.
- (4) Die Adressen sind zur eigenen Nutzung im Rahmen einer Direktwerbeaktion des Auftraggebers unter Beachtung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes bestimmt. Zum Nachweis des Missbrauchs genügt die Vorlage einer Kontrolladresse. Anschriften von Personen, die auf Werbung des Auftraggebers bestellen oder Angebote anfordern, unterliegen in der weiteren Nutzung keiner Beschränkung.
- (5) An den von „Der Mohr“ gelieferten Adressen besteht der Datenbankurheberrechtsschutz gem. § 87b UrhG, sie dürfen daher nur in dem mit „Der Mohr“ vereinbarten Umfang genutzt werden. Für jede vom Auftraggeber zu vertretende Adressenverwendung unter Verstoß gegen dieses Verwendungsverbot zahlt dieser an „Der Mohr“ eine Vertragsstrafe in Höhe des 10-fachen Preises jenes Adressenauftrags, aus dem die unzulässig verwendete Adresse stammt. Etwaige

weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Der Auftraggeber hat für jeden Fall der von ihm zu vertretenden unberechtigten Nutzung über den vereinbarten Umfang hinaus, insbesondere der vollständigen Vervielfältigung des Datenträgers sowie der Übertragung auf einen dauerhaften Speicher, eine Vertragsstrafe in Höhe von EURO 100.000,00 an „Der Mohr“ zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt. Die Einhaltung der Verwendungsbeschränkungen wird durch Kontrolladressen überwacht, welche jeweils in die Adressen eingearbeitet sind.

§ 4 - Mitwirkung, Ablehnungsbefugnis, Abnahme

- (1) Für die Durchführung der Dienstleistungen (E-Mail-, SMS-, Fax-Versand) ist eine Anlieferung des Werbemittels 3 Tage vor vereinbartem Beginn der Dienstleistung erforderlich. Im Falle einer verspäteten Werbemittelanlieferung ist eine ordnungsgemäße, insbesondere fristgerechte Erfüllung der Kampagne nicht mehr garantiert und eine Rückvergütung in Form einer Gutschrift nicht möglich.
- (2) Durch den Auftraggeber beizustellendes Material ist „Der Mohr“ in einwandfreiem Zustand frei Haus anzuliefern. „Der Mohr“ ist von einer Mengen- und/oder Qualitätskontrolle freigestellt. Eine branchenübliche Mehrlieferung des zu verarbeitenden Materials von 5 % gilt als vereinbart. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die vollständige Anlieferung einwandfreier, geeigneter Werbemittel bis spätestens drei Werktage vor Schaltungsbeginn. Etwaige Abweichungen sind mit „Der Mohr“ unverzüglich schriftlich oder per E-Mail abzustimmen. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Vorlagen fordert „Der Mohr“ Ersatz an, andernfalls ist „Der Mohr“ berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Das Vorstehende gilt sinngemäß auch für die vom Auftraggeber genannten Online-Adressen, auf die das Werbemittel verweisen soll. Bei nicht ordnungsgemäßer, insbesondere verspäteter Anlieferung oder nachträglicher Änderung wird keine Gewähr für die vereinbarte Verbreitung des Werbemittels übernommen.
- (3) „Der Mohr“ besitzt das Recht, jederzeit, insbesondere bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, Werbeaufträge abzulehnen oder bereits geschaltete Kampagnen abzubrechen. Im letzteren Fall erhält der Auftraggeber für den noch nicht erbrachten Teil der Kampagne die vereinbarten Honorare zurückerstattet.
- (4) Vor der Durchführung von Dienstleistungen hat der Auftraggeber den zu versendenden Inhalt zu prüfen und freizugeben und etwaige Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. In diesem Fall genügt die Benachrichtigung per Fax oder Email. Unterlässt der Auftraggeber die Mängelrüge, so gilt die Durchführung als genehmigt. Die Leistungen von „Der Mohr“ gelten als abgenommen, wenn nicht innerhalb von drei Tagen nach Ablieferung widersprochen wird.
- (5) „Der Mohr“ gewährleistet eine dem jeweils üblichen technischen Standard entsprechende, bestmögliche Durchführung von Kampagnen. Dem Auftraggeber ist jedoch bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, eine von Fehlern vollkommen freie Versendung durchzuführen. Für Fehler, die nicht im Verantwortungsbereich von „Der Mohr“ liegen, steht dieser nicht ein. Ein Fehler in der Durchführung liegt insbesondere nicht vor, wenn er im Bereich des Emailversandes hervorgerufen wird
 - durch die Verwendung einer nicht geeigneten Darstellungssoftware und / oder Hardware (z. B. Browser) oder
 - durch Störung der Kommunikationsnetze anderer Betreiber oder
 - durch Rechnerausfall bei Internet-Providern oder Online-Diensten oder
 - durch unvollständige und/oder nicht aktualisierte Angebote auf so genannten Proxy-Servern (Zwischenspeichern) kommerzieller und nicht kommerzieller Provider und Online-Dienste oder
 - durch einen Ausfalls des Servers, der nicht länger als 24 Stunden (fortlaufend oder addiert) innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der vertraglich vereinbarten Schaltung andauert.

§ 5- Gewährleistung, Haftung, Freistellung

- (1) Trotz ständiger Aktualisierung und Überarbeitung der Adressdateien kann „Der Mohr“ wegen der Fluktuation innerhalb der Adressgruppen keine Gewähr dafür bieten, dass in den Adressdateien zum Zeitpunkt der Auslieferung der Adressen oder Durchführung von Dienstleistungen sämtliche Anschriften postalisch richtig bzw. aktuell sind. „Der Mohr“ kann nicht gewährleisten, dass ein Adressat das ist oder noch ist, wofür er sich bei der Erfassung oder der letzten Aktualisierung der Adressen ausgegeben hat oder von dritter Seite ausgegeben wurde. Aus diesem Grund liefert bzw. versendet „Der Mohr“ in der Regel 5-10 % mehr Adressen bzw. E-Mails, SMS und/oder Faxe als bestellt bzw. vereinbart. Eine Nachlieferung für nicht zustellbare bzw. nicht mehr aktuelle Adressen sowie eine Rückvergütung ist damit abgegolten.
- (2) Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der Werbung liegt allein beim Auftraggeber. Der Auftraggeber gewährleistet und sichert zu, dass er alle zur Durchführung der Dienstleistung erforderlichen Rechte besitzt. Der Auftraggeber stellt „Der Mohr“ von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung wettbewerbsrechtlicher, strafrechtlicher, urheberrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Bestimmungen diesem entstehen können. Die Freistellung erstreckt sich auch auf die bei der notwendigen Rechtsverteidigung gegenüber Dritten entstehenden Kosten.
- (3) „Der Mohr“ bzw. seinen Adresslieferanten liegt die Erlaubnis (Opt-In) der Beworbenen vor, diese mit Emails oder via Telefon über Angebote Dritter zu informieren. Sollte aufgrund einer Email-Kampagne oder eines Anrufes eine Beschwerde beim Auftraggeber eingehen, ist dieser verpflichtet, die Beschwerde unverzüglich an „Der Mohr“ weiterzuleiten. Der Auftraggeber darf darüber hinaus nicht ohne vorherige Benachrichtigung und Beratung mit „Der Mohr“ mit dem Beschwerdeführer Kontakt aufzunehmen und keine juristischen Versuche einer Klärung unternehmen.
- (4) Der Ersatz von Schäden des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verzug, Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsschluss, positiver Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung ist für die Fälle leichter Fahrlässigkeit - mit Ausnahme der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und der Haftung für zugesicherte Eigenschaften - ausgeschlossen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten, deren Erfüllung zum Erreichen des Vertragszweckes unverzichtbar sind, haftet „Der Mohr“ für Sach- und Vermögensschäden nur soweit, als bei Vertragsschluss mit ihrem Eintritt üblicherweise zu rechnen war. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten gelten die vorerwähnten Haftungsbeschränkungen auch für die Fälle grober Fahrlässigkeit und bei Erfüllungsgehilfen, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte sind, auch für Vorsatz, auf den üblicherweise und typischerweise in derartigen Fällen voraussehbaren und vom Auftraggeber nicht beherrschbaren Schaden. Die Haftung für Mangelfolgeschäden, die auf positiver Vertragsverletzung beruhen, ist ausgeschlossen, sofern weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

§ 6 - Geheimhaltung und Sonstiges

- (1) „Der Mohr“ verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller bei der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse. Soweit dritte Personen seitens „Der Mohr“ zur Erfüllung der Aufgaben herangezogen wurden, verpflichtet sich „Der Mohr“ diese Personen zur gleichen Sorgfalt. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus.
- (2) Von „Der Mohr“ gestaltete Werbung darf bei Veröffentlichung - wie in der Branche üblich - signiert und mit Namen verwendet werden.

B. Spezifische „Der Mohr“-Leistungen

1. Lettershop

§ 7 - Konfektionierung und Auslieferung

- (1) Das Konfektionieren und die Auslieferung von Werbeaussendungen erfolgt in branchenüblicher Weise.
- (2) Für Inhalt, Form und Gewicht (Portogrenzen!) ist allein unser Auftraggeber verantwortlich. Die Materialien sind frei Haus anzuliefern, wobei „Der Mohr“ nicht verpflichtet ist, Stückzahlen zu überprüfen, um evtl. Fehlmengen festzustellen. Für Beschädigungen an angelieferten und gelagerten Materialien und für deren Folgeschäden wird außerhalb bestehender allgemeiner Versicherungen jede Haftung abgelehnt. Überzählige Materialien und Verpackung werden nur auf ausdrückliche Anforderung des Kunden unfrei zurückgesandt oder spätestens einen Monat nach Auftragsabwicklung gegen Berechnung entsorgt.
- (2) „Der Mohr“ ist zu Teilleistungen oder Teillieferungen berechtigt.

§ 8 - Porto

- (1) Anfallende Portokosten sind auf Anforderung vom Auftraggeber vorab als Pauschale zu überweisen. „Der Mohr“ ist erst nach Zahlungseingang zur Postauslieferung verpflichtet. Zur Gewährleistung einer termingerechten Auslieferung muss die angeforderte Portopauschale spätestens 5 Tage vor Postaufgabe-Termin auf unserem Konto eingegangen sein.
- (2) Alle nachweislich angefallenen Gebühren und Nachforderungen der Versandpartner werden nach Abschluss des Auftrages in einer Portoendabrechnung mit der Pauschale verrechnet. Zuviel bezahltes Portoentgelt erhält der Kunde zurück.
- (3) Stellt sich bei Anlieferung der Sendung heraus, dass das im Voraus bezahlte Portoentgelt/ Kontodeckung nicht ausreichend ist, so wird die Sendung nicht oder nur teilweise versendet. Erhält „Der Mohr“ im Nachhinein eine Portonachforderung der Transportpartner, z. B. wegen Gewichtsüberschreitungen, so hat diese der Kunde zu begleichen.

§ 9 – Gefahübergang

- (1) Der Versand von Waren erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht auf den Kunden über sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person, an die Deutsche Post AG oder einen anderen Postdienstleister ab- oder übergeben worden ist.
- (2) Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- (3) Die Transportgefahr trägt der Kunde auch bei Teillieferungen oder im Falle von Rücksendungen. Etwaige Transportschäden können nur bei dem beauftragten Transportunternehmen (Post, Bahn, Spediteur etc.) geltend gemacht werden.
- (4) Bei unfrei eintreffenden Rücksendungen kann „Der Mohr“ die Annahme verweigern.

§ 10 - Liefertermine

- (1) Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, sind Liefertermine und Lieferfristen unverbindlich. Unser Liefertermin ist die Einlieferung bei einer Postannahmestelle, nicht der Zugang beim Endkunden.
- (2) Zugesagte Auslieferungstermine verlieren ihre Gültigkeit bei verspätetem Eingang der Portokosten auf den Konten von „Der Mohr“.
- (3) Bei Überschreitung von Lieferfristen kann der Kunde „Der Mohr“ schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist, zu liefern. Nach dieser Frist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (4) Höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung und unverschuldete erhebliche Betriebsstörungen verlängern die jeweiligen Fristen und die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen zuzüglich weiterer 2 Wochen.

§ 11 - Haftung und Mängel

- (1) Für schuldhafte Versand- und Kuvertierungsfehler haftet „Der Mohr“ nur bis zur Höhe des Rechnungsbetrages für den betreffenden Auftrag ohne Portoanteil. Bei Verlust oder Beschädigung beigestellter Materialien haftet „Der Mohr“ nur bis zur Höhe des Material- oder Herstellungswertes. Im Übrigen gelten die entsprechenden Rahmenbedingungen.
- (2) Wir haften in keinem Fall für Schäden aus evtl. Verzögerungen bei der Beförderung durch den Transportunternehmer.

2. Vom Kunden zu liefernde Materialien und Daten

§ 12 - Vom Kunden zu liefernde Materialien

- (1) „Der Mohr“ verlässt sich auf die Richtigkeit der Angaben des Kunden über die auszuführenden Tätigkeiten insbesondere über Angaben bei vom Kunden gelieferten Materialien zur Sendungsmenge/ Materialbeschaffenheit/ Formate.
- (2) Eine Überprüfung der tatsächlichen Stückzahl wird nur auf Wunsch, gegen Aufwandspauschale, durchgeführt.
- (3) Auch zur vorschriftsmäßigen Sendungsgestaltung (Aufmachung, Größe etc.) besteht keine Prüfpflicht und insbesondere keine Haftung für den Fall, dass die Deutsche Post AG oder ein anderes Briefversandunternehmen die Annahme der Sendung verweigert und sich der Versandtermin verschiebt oder Teile der Ware (z. B. Briefumschläge) neu bedruckt/hergestellt werden müssen.

- (4) Im Rahmen des Möglichen wird die Sendung jedoch auf Unregelmäßigkeiten geprüft. Ergibt sich eine schnellere / effizientere Möglichkeit der Abwicklung, so wird der Kunde benachrichtigt. Eine generelle Verpflichtung der Prüfung besteht nicht. Soweit möglich werden Unregelmäßigkeiten, ggf. gegen Aufwandsentschädigung, behoben.

§ 13 – Datenlieferung durch den Kunden

- (1) „Der Mohr“ geht bei Auftrag von druckfertiger Lieferung für Textdaten (Word); Adressdaten (Excel); enthaltenden Grafiken sowie speziell erforderlichen Schriftarten aus. Drucktexte werden dem Kunden per Fax oder Email zur Korrektur/Freigabe übermittelt.
- (2) „Der Mohr“ führt keine Prüfung der Textdaten durch, für den korrekten Aufbau der Textdatei (Text/Schrift/Layout) ist der Auftraggeber verantwortlich. Gleiches gilt für Adressdaten. Eine Prüfung des Adressbestandes erfolgt nicht. Sollten offensichtliche Fehler auffallen die eine Modifikation notwendig werden lässt, werden diese, wenn nicht bereits im Angebot/Auftrag vermerkt, nach Aufwand zusätzlich berechnet.
- (3) Digital/Offsetdruck:
Bei Lieferung druckfertiger PDF-Dateien fallen keine zusätzlichen Filmkosten an. „Der Mohr“ übernimmt bei Lieferung von Fremddaten keine Haftung für Farbabweichungen/Layout etc., außer es wurde vor Druckbeginn ein farbverbindliches "Proof" vom Kunden freigezeichnet und lag uns bei Druckbeginn vor. Wir bitten bei Erstaufträgen um Muster.

3. Herstellung von Drucksachen und Werbemitteln

§ 14 - Herstellung von Drucksachen und Werbemitteln

- (1) Für unsere Herstellung von Werbemitteln gelten die im Druckgewerbe üblichen Mehr- und Minderauflagen vom Kunden als akzeptiert. Dies gilt auch für übliche Farbabweichungen.
- (2) Bei der Herstellung von Werbemitteln können handelsübliche Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Auflage nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge.
- (3) Die §§ sowie die Rahmenbedingungen gelten entsprechend.

C. Bestellungen und Auftragserteilungen durch „Der Mohr“ gegenüber Dritten

§ 15 - Auftrag

- (1) Diese Bedingungen gelten unabhängig davon, ob „Der Mohr“ den Vertrag im eigenen Namen für eigene Rechnung, im eigenen Namen für fremde Rechnung oder in fremden Namen für fremde Rechnung abschließt. Grundsätzlich werden Aufträge und Verträge von „Der Mohr“ namens und in Vollmacht des Auftraggebers erteilt. Die Erteilung von Aufträgen im eigenen Namen von „Der Mohr“ liegt nur vor, wenn dies ausdrücklich erklärt worden ist.
- (2) Nur schriftlich erteilte Aufträge oder Auftragsänderungen sind verbindlich. Mündliche Absprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- (3) „Der Mohr“ haftet weder für die Vertragserfüllung des Auftraggebers noch für dessen Bonität, die er nicht prüft.
- (4) Der im Auftragschreiben festgelegte mengenmäßige Leistungsumfang ist verbindlich. Eventuelle Mehrmengen werden nicht vergütet, auch wenn sie produktionstechnisch bedingt sind. Entwürfe, insbesondere für alternative Lösungen, gehören zum Lieferumfang.
- (5) Vereinbarte Termine und Lieferfristen sind verbindlich. Aufträge, die sich auf die Gestaltung oder Herstellung von Werbemitteln beziehen, sind Fixgeschäfte.
- (6) Von einer möglichen Lieferverzögerung muss der Auftragnehmer „Der Mohr“ unverzüglich Kenntnis geben.
- (7) Die Lieferung ist vom Auftragnehmer auf seine Kosten und Gefahr an die angegebene Lieferanschrift, die den Erfüllungsort bezeichnet, zu senden.

§ 16 - Abnahme, Gewährleistung

- (1) Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung abgelehnt wird.
- (2) Mängelrügen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Entdecken des Mangels im Geschäftsgang von „Der Mohr“ erhoben werden. Zahlung bedeutet kein Verzicht auf das Rückrecht.
- (3) Lieferungen, die sich auf die Gestaltung oder Herstellung von Werbemitteln beziehen, müssen die gestellte Aufgabe lösen, ggf. den zur Verfügung gestellten Vorlagen und erteilten Weisungen sowie dem neuesten Stand der Technik entsprechen, sie müssen das technische, werbliche und künstlerische Niveau der Arbeitsproben aufweisen, die der Auftragnehmer vor Auftragserteilung vorgelegt hat.
- (4) Bezieht sich der Auftrag auf die Gestaltung von Werbemitteln, sichert der Auftragnehmer zu, dass die Gestaltung der Werbemittel, soweit sie sein Beitrag ist, weder gegen das Wettbewerbsrecht noch gegen Rechte Dritter (Warenzeichen, Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte usw.) verstößt. Der Auftragnehmer wird von seiner Haftung für diese zugesicherte Eigenschaft nur frei, wenn er „Der Mohr“ auf die eventuellen rechtlichen Bedenken bis zur Ablieferung schriftlich hinweist.
- (5) Die Frist des gesetzlichen Nachbesserungsrechts ist zeitlich so zu bemessen, dass „Der Mohr“ bei Fehlschlägen der Nachbesserung den Auftrag noch anderweitig vergeben und die Anschlusstermine einhalten kann.
- (6) Im Übrigen geltend die gesetzlichen Vorschriften.
- (7) Bezieht sich der Auftrag auf die Gestaltung oder Herstellung von Werbemitteln und ist die Leistung des Auftragnehmers mängelfrei, entspricht sie aber nicht den werblichen und/oder geschmacklichen Anforderungen von „Der Mohr“, ist dieser berechtigt, unter Verzicht auf den Leistungsanspruch nur ein Drittel des vereinbarten Honorars, jedoch mindestens einen Betrag in Höhe der nachweisbaren Fremdkosten des Auftragnehmers, als Ausfallhonorar zu zahlen.

§ 17 - Rechnung, Zahlung

- (1) Die Rechnung ist sofort nach Lieferung an „Der Mohr“ zu senden.
- (2) Der vereinbarte Preis darf nicht überschritten werden. Fordert „Der Mohr“ nach Auftragserteilung z.B. durch Änderungs- und Ergänzungswünsche eine Leistung, die einen Mehraufwand des Auftragnehmers bedingt, hat dieser einen Anspruch auf besondere Vergütung nur, sofern er den Anspruch „Der Mohr“ unverzüglich schriftlich angekündigt hat.

- (3) Soweit keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart sind, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.
- (4) Die vereinbarten Preise verstehen sich netto, d.h. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 18 - Sonderbedingungen für Fotografen & Illustratoren

- (1) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen beschafft der Auftragnehmer Modelle und Requisiten auf eigene Rechnung und Gefahr.
- (2) Kann nicht fotografiert werden, weil ein vom Auftragnehmer rechtzeitig gebuchtes Modell zum Aufnahmetermin nicht erscheint, werden zusätzlich entstehende Kosten für Modellhonorar, Requisiten und Nebenkosten vom Auftragnehmer getragen.
- (3) Mit dem vereinbarten Honorar sind alle Leistungen des Auftragnehmers abgegolten, und zwar bei Fehlen abweichender schriftlicher Vereinbarung auch Modell-, Requisiten-, Material-, Labor-, Reise- oder ähnliche Kosten. Sofern der Auftraggeber vereinbarungsgemäß Fremdkosten des Auftragnehmers zu erstatten hat, müssen diese vorab, d.h. bevor sie entstehen, der Höhe nach aufgrund einer vollständigen Vorkalkulation des Auftragnehmers von „Der Mohr“ schriftlich gebilligt werden.
- (4) Der Auftragnehmer verzichtet auf Signatur der Aufnahmen, darf aber von „Der Mohr“ genannt werden.
- (5) An fotografischem Aufnahmematerial (Negative, Diapositive, Zwischenegative, Abzüge usw.) erwirbt „Der Mohr“ mit Zahlung des Honorars Eigentum und ausschließliches Nutzungsrecht. Das Aufnahmematerial ist „Der Mohr“, soweit nicht vorher geschehen, mit der Rechnung auszuhändigen oder ab Rechnungsstellung für diesen unentgeltlich zu verwahren.
- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, von Modellen eine Erklärung über die Übertragung der Nutzungsrechte gemäß C. § 5 (2) unterschreiben zu lassen und „Der Mohr“ vorzulegen.

§ 19 - Urheberrechtliche Nutzungsrechte einschließlich Leistungsschutzrechte

- (1) Bezieht sich der Auftrag auf die Gestaltung oder Herstellung von Werbemitteln, gehen mit der Zahlung des Honorars sämtliche übertragbaren Rechte des Auftragnehmers an seiner vertraglichen Leistung sachlich und zeitlich uneingeschränkt soweit weltweit zur ausschließlichen Verwendung in allen Nutzungsarten auf „Der Mohr“ über. Dieser ist insbesondere berechtigt, die vertragliche Leistung des Auftragnehmers nach eigenem freien Ermessen ganz oder teilweise, unverändert oder verändert, zu nutzen, sie zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu verbreiten und vorzuführen sowie seine Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
- (2) Setzt der Auftragnehmer bei der Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und/oder Subunternehmer ein, ist er verpflichtet, deren Nutzungsrechte zu erwerben und auf „Der Mohr“ zu übertragen.
- (3) Der Auftragnehmer versichert, dass an seiner vertraglichen Leistung Rechte Dritter, die den Rechtsübergang und/oder die Verwertung der Leistung – gemäß C. § 5 (1) und (2) - beeinträchtigen können, nicht bestehen.
- (4) Die Vergütung für die Übertragung der Nutzungsrechte ist in dem vereinbarten Honorar enthalten.
- (5) An Illustrationen erwirbt „Der Mohr“ mit Zahlung des Honorars Eigentum.
- (6) Der Auftragnehmer hat nicht abgelieferte Entwürfe und das zur Ausführung des Auftrags von ihm hergestellte oder von ihm beschaffte Reproduktionsmaterial (z.B. Druckunterlagen wie Klischees, Fotografien, Stanzformen, Lithografien, Filme, Werkzeuge usw.) bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Abnahme aufzubewahren und die Vernichtung „Der Mohr“ rechtzeitig anzuzeigen.
- (7) Die Rechte des Auftragnehmers aus dem Auftrag, insbesondere der Vergütungsanspruch, können nicht abgetreten werden.

§ 20 - Unterlagen, Geheimhaltung

- (1) Entwürfe, Zeichnungen, Klischees, Vorlagen, Muster oder sonstige Unterlagen, die der Auftragnehmer erhält, bleiben Eigentum von „Der Mohr“, dürfen nur zur Abwicklung des Auftrages verwendet werden, sind vom Auftragnehmer sorgfältig zu verwahren und auf erstes Verlangen zurückzugeben. Der Auftragnehmer hat an diesen Unterlagen kein Zurückbehaltungsrecht.
- (2) Alle dem Auftragnehmer in Zusammenarbeit mit dem Auftrag zugänglich werdenden Informationen und Unterlagen sind auch nach Beendigung des Auftrags streng vertraulich zu behandeln, und zwar auch dann, wenn es nicht zur Ausführung des Auftrages kommt. Der Auftragnehmer darf Exemplare der vertraglichen Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Agentur eigenen Werbezwecken verwenden.
- (3) Der Auftragnehmer hat diese Geheimhaltungsverpflichtung seinen mit der Ausführung des Auftrags befassten Mitarbeitern, Unterlieferanten, Modellen usw. aufzuerlegen, soweit dies zur Gewährleistung der Geheimhaltung erforderlich ist.

D. Rahmenbedingungen für alle Geschäfte mit oder von „Der Mohr“

§ 21 - Gerichtsstand, Sonstiges

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht. An stelle einer unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem gewollten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (2) Erfüllungsort ist Hamburg.
- (3) Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen der Sitz von „Der Mohr“ Gerichtsstand. Soweit Ansprüche von „Der Mohr“ nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nichtkaufleuten nach deren Wohnsitz. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, bei denen beide Parteien Kaufleute sind, ist Hamburg.
- (4) Ist der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nichtkaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt und hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz von „Der Mohr“ vereinbart.
- (5) Anwendbar ist nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.